

MITTEILUNGSBLATT

DER

KARL-FRANZENS-UNIVERSITÄT GRAZ



62. SONDERNUMMER

Studienjahr 2017/18

Ausgegeben am 28. 06. 2018

38.b Stück

Curriculum

für das

Doktoratsstudium

der Sozial- und Wirtschaftswissenschaften

an der Universität Graz

Curriculum 2009 in der Fassung 2018

Impressum: Medieninhaber, Herausgeber und Hersteller: Karl-Franzens-Universität Graz, Universitätsplatz 3, 8010 Graz. Verlags- und Herstellungsort: Graz.
Anschrift der Redaktion: Rechts- und Organisationsabteilung, Universitätsplatz 3, 8010 Graz.
E-Mail: mitteilungsblatt@uni-graz.at
Internet: https://online.uni-graz.at/kfu_online/wbMitteilungsblaetter.list?pOrg=1

Offenlegung gem. § 25 MedienG

Medieninhaber: Karl-Franzens-Universität Graz, Universitätsplatz 3, 8010 Graz. Unternehmensgegenstand: Erfüllung der Ziele, leitenden Grundsätze und Aufgaben gem. §§ 1, 2 und 3 des Bundesgesetzes über die Organisation der Universitäten und ihre Studien (Universitätsgesetz 2002 - UG), BGBl. I Nr. 120/2002, in der jeweils geltenden Fassung.
Art und Höhe der Beteiligung: Eigentum 100%.
Grundlegende Richtung: Kundmachung von Informationen gem. § 20 Abs. 6 UG in der jeweils geltenden Fassung.

**Curriculum
für das Doktoratsstudium der Sozial- und
Wirtschaftswissenschaften
an der Universität Graz**

Curriculum für das Doktoratsstudium der Sozial- und Wirtschaftswissenschaften an der Universität Graz (Social and Economic Sciences Doctoral programme)

Die Rechtsgrundlage des Doktoratsstudiums der Sozial- und Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät bilden das Universitätsgesetz (UG) und die Satzung der Karl-Franzens-Universität Graz.

Der Senat hat am 27.06.2018 gemäß § 25 Abs. 1 Z 10 UG das folgende Curriculum für das Doktoratsstudium der Sozial- und Wirtschaftswissenschaften erlassen.

Inhaltsverzeichnis:

§ 1 Allgemeines.....	3
§ 2 Zulassung	3
§ 3 Anmeldung des Dissertationsthemas, Betreuung und Exposé	4
§ 4 Studiendauer.....	5
§ 5 Beschränkung der Plätze in Lehrveranstaltungen und Reihungsverfahren.....	5
§ 6 Aufbau und Gliederung des Studiums	5
§ 7 Besondere Voraussetzungen für Lehrveranstaltungen und Prüfungen	7
§ 8 Internationale Ausrichtung	8
§ 9 Dissertation.....	8
§ 10 Akademischer Grad.....	9
§ 11 Prüfungsordnung	9
§ 12 In-Kraft-Treten	10
§ 13 Übergangsbestimmungen	10
Anhang I.....	11

§ 1 Allgemeines

(1) Gegenstand des Studiums

Das Doktoratsstudium der Sozial- und Wirtschaftswissenschaften ist wissenschaftlich orientiert und dient der Heranführung zur Fähigkeit, durch selbstständige Forschung zur Entwicklung der Wissenschaften beizutragen sowie der Heranbildung von Wissenschafts- und Forschungspersönlichkeiten, die zu kritischer Reflexion, zu sachlichem Diskurs und zu ganzheitlichem Denken fähig sind. Das Doktoratsstudium strebt eine exzellente, nach internationalen Maßstäben zu messende Ausbildung an, die nationale wie internationale Studierende anziehen soll.

(2) Qualifikationsprofil und Kompetenzen

- a. Vertiefung der methodologischen und methodischen Kompetenzen auf dem Gebiet der Sozial- und Wirtschaftswissenschaften,
- b. Annäherung an die aktuellen Probleme der Theorienbildung und der empirischen Forschung auf dem Gebiet der Sozial- und Wirtschaftswissenschaften,
- c. Entwicklung der Fähigkeit, spezifische wissenschaftliche Methoden zur Behandlung ausgewählter Problemstellungen der Sozial- und Wirtschaftswissenschaften heranzuziehen,
- d. Hervorbringung von wissenschaftlichen Publikationen auf einem international anerkannten Niveau.

(3) Bedarf und Relevanz des Studiums

Absolventinnen und Absolventen sind als von der Wirtschaft und vom Arbeitsmarkt gesuchte Nachwuchskräfte sowohl für die wissenschaftliche Forschung in universitären und außeruniversitären Bereichen qualifiziert und somit in der Lage, innerhalb akademischer und professioneller Kontexte zur Entwicklung der internationalen Wissensgesellschaft beizutragen, als auch prädestiniert, in gehobenen sozial- und wirtschaftswissenschaftlichen Berufsfeldern tätig zu sein und ihre erworbenen umfassenden Kenntnisse zur sozial- und wirtschaftswissenschaftlichen Durchdringung des Alltags und somit zum Wohle der Gesellschaft einzusetzen.

§ 2 Zulassung

(1) Als Zulassungsvoraussetzung für die Doktoratsstudien an der Karl-Franzens-Universität Graz ist einer der folgenden Abschlüsse an einer anerkannten inländischen oder ausländischen postsekundären Bildungseinrichtung nachzuweisen:

- a. der Abschluss eines fachlich in Frage kommenden Diplomstudiums oder eines gleichwertigen Studiums mit mindestens 240 ECTS-Anrechnungspunkten oder
- b. der Abschluss eines fachlich in Frage kommenden Masterstudiums oder eines gleichwertigen Studiums an einer inländischen oder ausländischen postsekundären Bildungseinrichtung mit mindestens 60 ECTS-Anrechnungspunkten. Die absolvierten Bachelor- und Masterstudien müssen insgesamt 300 ECTS-Anrechnungspunkte aufweisen, oder eine Dauer von insgesamt 10 facheinschlägigen Semestern, wenn im Curriculum keine ECTS-Anrechnungspunkte verankert sind.
- c. Empfehlungen für Ausnahmen zu lit. a und b können von der Curricula-Kommission an das Rektorat abgegeben werden.

(2) Wenn die Gleichwertigkeit grundsätzlich gegeben ist und nur einzelne Ergänzungen auf die volle Gleichwertigkeit fehlen, kann die Zulassung mit Auflagen von Prüfungen erfolgen. Zur Herstellung der vollen Gleichwertigkeit können Auflagen im Umfang von höchstens 40 ECTS-

Anrechnungspunkten erteilt werden. Wären zur Herstellung der vollen Gleichwertigkeit mehr als 40 ECTS an Auflagen nötig, ist eine Zulassung nicht möglich.

(3) Über die Zulassung zum Doktoratsstudium entscheidet das Rektorat.

(4) Sprache

- a. Für die Zulassung von Personen, deren Muttersprache/bisherige Ausbildungssprache nicht Deutsch ist, ist die jeweils gültige Verordnung des Rektorats betreffend der Zulassung internationaler Studierender zu ordentlichen Studien an der Universität Graz heranzuziehen.
- b. Bei der Zulassung zum Doktoratsstudium ist der Nachweis der Deutschkenntnisse nicht erforderlich, wenn Lehre und Betreuung in ausreichendem Maße in englischer Sprache angeboten werden und die Kenntnisse der deutschen Sprache für einen erfolgreichen Studienfortgang nicht erforderlich sind.

§ 3 Anmeldung des Dissertationsthemas, Betreuung und Exposé

Nach Zulassung zum Doktoratsstudium muss die Doktorandin/der Doktorand spätestens nach zwei Semestern ihr/sein Dissertationsthema bei der Studiendekanin/bei dem Studiendekan schriftlich anmelden. Diese Anmeldung umfasst

1. Arbeitstitel der geplanten Dissertation
2. Vorschlag einer Erstbetreuerin/eines Erstbetreuers einschließlich der Vorlage der Betreuungsvereinbarung
3. Benennung des Dissertationsfaches
4. Vorschlag eines Dissertationsthemas durch Vorlage eines Exposés des Dissertationsprojekts

(1) Erstbetreuung

Als Erstbetreuer/in kann jede Universitätslehrerin/jeder Universitätslehrer der Karl-Franzens-Universität Graz gewählt werden, deren/dessen Lehrbefugnis jenes Gebiet bzw. Teilgebiet umfasst, dem das Thema der Dissertation zuzuordnen ist.

(2) Weitere Betreuungspersonen

Die Studiendekanin/Der Studiendekan kann auf Antrag der/des Studierenden eine weitere Betreuungsperson genehmigen. Diese Betreuungsperson mit einer Lehrbefugnis, die aus fachlichen Gründen zur Betreuung herangezogen wird, kann auch aus einem anderen Fachgebiet bzw. von einer anderen inländischen oder anerkannten ausländischen Universität oder den Universitäten gleichrangigen Einrichtungen kommen

(3) Cotutelle

Wird, im Rahmen bestehender universitärer Kooperationen, ein individueller Betreuungsvertrag mit einer anderen Universität (Cotutelle) abgeschlossen, gelten im Hinblick auf die Betreuung die dort festgelegten Vereinbarungen. Beim Abschluss des Betreuungsvertrages ist darauf zu achten, dass die dort festgelegten Regelungen der Satzung der Universität Graz und dem Curriculum für das Doktoratsstudium der Sozial- und Wirtschaftswissenschaften entsprechen.

(4) Exposé

Informationen zur Ausgestaltung des Exposés können dem Informationsblatt *Doktoratsstudium SOWI* entnommen werden.

- (5) Annahme und Betreuungsvereinbarung
- a. Auf Basis des Exposés wird von der Studiendekanin/dem Studiendekan über die Annahme des Dissertationsthemas entschieden. Das Thema der Dissertation gilt als angenommen, wenn die Studiendekanin/der Studiendekan dieses innerhalb von vier Wochen nach Einlangen des Exposés nicht mit Bescheid untersagt.
 - b. Gleichzeitig mit der Einreichung des Exposés ist eine Betreuungsvereinbarung der Karl-Franzens-Universität Graz abzuschließen. Vergleiche Anhang I: Betreuungsvereinbarung Muster.

§ 4 Studiendauer

- (1) Das Doktoratsstudium der Sozial- und Wirtschaftswissenschaften dauert sechs Semester. Jeder geforderten Studienleistung ist eine bestimmte Zahl an Anrechnungspunkten nach dem Europäischen System zur Anrechnung von Studienleistungen (European Credit Transfer System ECTS) zugeteilt. 1 ECTS-Anrechnungspunkt entspricht einer Arbeitszeit von 25 Echtstunden.
- (2) Unbeschadet der in Abs. 1 genannten Studiendauer kann das Doktoratsstudium der Sozial- und Wirtschaftswissenschaften abgeschlossen werden, sobald alle in diesem Studium geforderten Leistungen erbracht wurden.
- (3) Sind nach § 2 Abs. 2 Auflagen bei der Zulassung zum Doktoratsstudium erlassen worden, kann sich die Studiendauer entsprechend verlängern.

§ 5 Beschränkung der Plätze in Lehrveranstaltungen und Reihungsverfahren

- (1) Teilnahmebeschränkungen
Für die einzelnen Lehrveranstaltungstypen gelten aus pädagogisch-didaktischen Gründen folgende Teilnahmebeschränkungen:
 - a. Vorlesungen verbunden mit Übungen VU: eine Beschränkung auf 40
 - b. Seminare SE: eine Beschränkung auf 15
 - c. Doktoratskolloquien DQ: eine Beschränkung auf 15.
- (2) Verfahren zur Vergabe von Plätzen
 - a. Wenn die festgelegte Höchstzahl der Teilnehmenden überschritten wird, erfolgt die Aufnahme der Studierenden in die Lehrveranstaltungen nach den in der Richtlinie des Senats über die Vergabe von Lehrveranstaltungsplätzen in Lehrveranstaltungen mit beschränkter Teilnehmendenzahl in der geltenden Fassung festgelegten Kriterien des Reihungsverfahrens SOWI.
 - b. Zusätzlich zur elektronischen Lehrveranstaltungsanmeldung müssen Studierende in der ersten Lehrveranstaltungseinheit, in der die endgültige Vergabe der Lehrveranstaltungsplätze erfolgt, anwesend sein. Studierende, die diesem Termin unentschuldig fernbleiben, werden den anwesenden Studierenden nachgereiht.

§ 6 Aufbau und Gliederung des Studiums

Im Doktoratsstudium der Sozial- und Wirtschaftswissenschaften sind Lehrveranstaltungen aus folgenden Fächern im Gesamtumfang von 48 ECTS-Punkten (16 KStd.) zu absolvieren.

Die Lehrveranstaltungen haben die Aufgabe, die Studierenden an ein Niveau heranzuführen, von dem aus sie eigenständig wissenschaftliche Fragestellungen zu bearbeiten imstande sind und einen originären Beitrag zum Fortschritt der Wissenschaften leisten können.

(1) Fach A: Mathematische und Statistische Methoden

Aus diesem Fach ist eine Lehrveranstaltung im Umfang von 6 ECTS-Anrechnungspunkten (2 KStd.) zu absolvieren:

	LV-Titel	LV-Typ	ECTS	KStd.
A.1	Mathematische Methoden	VU	6	2
A.2	Statistische Methoden	VU	6	2

(2) Fach B: Forschungsmethoden in den Sozial- und Wirtschaftswissenschaften

Aus diesem Fach sind zwei Lehrveranstaltungen im Umfang von insgesamt 12 ECTS-Anrechnungspunkten (4 KStd.) zu absolvieren.

	LV-Titel	LV-Typ	ECTS	KStd.
B.1	Analytische Methoden	VU	6	2
B.2	Empirische Methoden	VU	6	2
B.3	Sozialwissenschaftliche Methodologie und Theorien	VU	6	2

(3) Fächer C bis H: Spezialisierungsfächer aus „Vertiefung der Forschungsmethoden in den Sozial- und Wirtschaftswissenschaften“

Aus den Fächern C bis H sind zwei Fächer im Ausmaß von insgesamt 18 ECTS-Anrechnungspunkten (6 KStd.) zu absolvieren:

	LV-Titel	LV-Typ	ECTS	KStd.
Fach C	Ökonomische Modelle		9	3
C.1	Ökonomische Modelle	VU	3	1
C.2	Ökonomische Modelle	SE	6	2
Fach D	Entscheidungs- und spieltheoretische Modelle		9	3
D.1	Entscheidungs- und spieltheoretische Modelle	VU	3	1
D.2	Entscheidungs- und spieltheoretische Modelle	SE	6	2
Fach E	Quantitative empirische Methoden und Ökonometrie		9	3
E.1	Quantitative empirische Methoden und Ökonometrie	VU	3	1
E.2	Quantitative empirische Methoden und Ökonometrie	SE	6	2
Fach F	Qualitative empirische Methoden		9	3
F.1	Qualitative empirische Methoden	VU	3	1
F.2	Qualitative empirische Methoden	SE	6	2
Fach G	Experimentelle Methoden		9	3
G.1	Experimentelle Methoden	VU	3	1
G.2	Experimentelle Methoden	SE	6	2
Fach H	Sozialwissenschaftliche Methodologie und Theorien		9	3
H.1	Sozialwissenschaftliche Methodologie und Theorien	VU	3	1
H.2	Sozialwissenschaftliche Methodologie und Theorien	SE	6	2

(4) Forschungsseminar

Es ist ein Forschungsseminar (SE) im Umfang von 6 ECTS-Anrechnungspunkten (2 KStd.) zu absolvieren, in dem eine schriftliche Seminararbeit zu verfassen ist. Forschungsseminare sollen für verschiedene Fachgebiete angeboten werden. Das Forschungsseminar sollte in einem dem Thema der geplanten Dissertation möglichst nahe stehenden Fachgebiet absolviert werden. Das Forschungsseminar dient zur Auseinandersetzung mit aktuellen Forschungsfragen und -methoden, zur Abgrenzung und Vertiefung des gewählten Dissertationsthemas und zur Planung und Operationalisierung von Forschungsvorhaben. Es ist anzustreben, dass auch auswärtige Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler das Forschungsseminar abhalten.

LV-Titel	LV-Typ	ECTS	KStd.
Forschungsseminar (in einem der Dissertation nahestehendem Fachgebiet)	SE	6	2

(5) Rigorosum (Teil 1)

Das Rigorosum (Teil 1) ist eine mündliche, kommissionelle Fachprüfung (8 ECTS-Anrechnungspunkte). Es werden jene zwei Fächer im Rahmen des Rigorosums geprüft, welche als Spezialisierungsfächer aus „Vertiefung der Forschungsmethoden in den Sozial- und Wirtschaftswissenschaften“ (siehe § 6 Abs. 3) gewählt wurden.

(6) Doktoratskolloquien

Es sind zwei Doktoratskolloquien (DQ) im Umfang von insgesamt 6 ECTS-Anrechnungspunkten (2 KStd.) zu absolvieren. Jedes Doktoratskolloquium soll für verschiedene Fachgebiete angeboten werden. Die Doktoratskolloquien sind in Absprache mit der Betreuerin bzw. dem Betreuer in einem der Dissertation möglichst nahe stehendem Fachgebiet zu absolvieren. In den Doktoratskolloquien werden die laufenden Dissertationsprojekte in unterschiedlichen Stadien ihrer Bearbeitung vorgestellt und kritisch diskutiert. Die Integration von auswärtigen Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern in die Abhaltung der Kolloquien ist besonders anzustreben.

LV-Titel	LV-Typ	ECTS	KStd.
Doktoratskolloquium 1	DQ	3	1
Doktoratskolloquium 2	DQ	3	1

(7) Rigorosum (Teil 2)

Das Rigorosum (Teil 2) besteht aus der öffentlichen Verteidigung der Dissertation (defensio dissertationis). Die defensio dissertationis ist eine öffentliche, mündliche, kommissionelle Prüfung (4 ECTS-Anrechnungspunkte). (siehe § 11 Abs. 1)

§ 7 Besondere Voraussetzungen für Lehrveranstaltungen und Prüfungen

Die Zulassung zu folgenden Lehrveranstaltungen und Prüfungen setzt die positive Absolvierung der in der Tabelle genannten Studienleistungen voraus:

- (1) Die Zulassung zu den **Lehrveranstaltungen aus den Fächern C bis H** setzt die positive Beurteilung der zu absolvierenden Lehrveranstaltung aus Fach A, die Einreichung eines schriftlichen Exposé sowie der Betreuungsvereinbarung und die Annahme des Dissertationsthemas durch die Studiendekanin/den Studiendekan und der folgenden, speziellen Voraussetzungen aus dem Fach B voraus:

Fach	Voraussetzungen
Fach C: Ökonomische Modelle	B.1 Analytische Methoden (VU)
Fach D: Entscheidungs- und spieltheoretische Modelle	B.1 Analytische Methoden (VU)
Fach E: Quantitative empirische Methoden und Ökonometrie	B.2 Empirische Methoden (VU)
Fach F: Qualitative empirische Methoden	B.2 Empirische Methoden (VU)
Fach G: Experimentelle Methoden	B.2 Empirische Methoden (VU)
Fach H: Sozialwissenschaftliche Methodologie und Theorien	B.3 Sozialwissenschaftliche Methodologie und Theorien (VU)

- (2) Die Zulassung zum **Forschungsseminar (SE)** setzt die positive Beurteilung der zu absolvierenden Lehrveranstaltungen der Fächer A und B voraus.
- (3) Die Zulassung zum **Rigorosum (Teil 1)** setzt die positive Beurteilung der zu absolvierenden Lehrveranstaltungen aus den beiden aus C bis H gewählten Fächern voraus.
- (4) Die Zulassung zum **Doktoratskolloquium 1 (DQ)** setzt die positive Beurteilung des Rigorosums (Teil 1) und des Forschungsseminars (SE) sowie die Einreichung des Exposés und die Annahme des Dissertationsthemas durch die Studiendekanin bzw. den Studiendekan voraus.
- (5) Die Zulassung zum **Doktoratskolloquium 2 (DQ)** setzt die positive Beurteilung des Doktoratskolloquium 1 (DQ) voraus.
- (6) Die Zulassung zum **Rigorosum (Teil 2)** setzt die positive Beurteilung des Doktoratskolloquium 2 (DQ) und die positive Beurteilung der Dissertation voraus.

§ 8 Internationale Ausrichtung

Um Impulse für die wissenschaftliche Arbeit zu gewinnen und internationale Forschungsumgebungen kennen zu lernen, sind Auslandsaufenthalte für Studierende besonders empfohlen. Als Element der Internationalisierung soll ein Teil des Lehrangebots im Curriculum nach Möglichkeit in englischer Sprache angeboten und geprüft werden.

§ 9 Dissertation

- (1) Im Doktoratsstudium ist eine Dissertation abzufassen. Die Dissertation ist die wissenschaftliche Arbeit, die dem Nachweis der Befähigung zur selbstständigen Bewältigung wissenschaftlicher Fragestellungen dient. In der Dissertation müssen die neuen wissenschaftlichen Erkenntnisse der geleisteten Arbeit ausgeführt und diese im Kontext des aktuellen Stands der wissenschaftlichen Forschung auf dem betreffenden Fachgebiet dargestellt werden.
- (2) Der positive Erfolg der Dissertation ist mit "sehr gut" (1), "gut" (2), "befriedigend" (3) oder "genügend" (4), der negative Erfolg ist mit "nicht genügend" (5) zu beurteilen.
- (3) Eine Veröffentlichung von Teilen der Dissertationsarbeit in wissenschaftlichen Journalen, auch vor der Beurteilung der Dissertation, wird besonders empfohlen.
- (4) Die gemeinsame Bearbeitung eines Themas durch mehrere Studierende ist zulässig, wenn die Leistungen der einzelnen Studierenden gesondert beurteilbar bleiben.
- (5) Ein Wechsel des Dissertationsthemas bzw. der Betreuungsperson ist bis zum Einreichen der Dissertation möglich.
- (6) Die abgeschlossene Dissertation ist bei der Studiendekanin/dem Studiendekan einzureichen und von dieser/diesem sind auf Vorschlag der Doktorandin/des Doktoranden zwei Gutachterinnen/Gutachter mit entsprechender Lehrbefugnis oder gleich zu haltender

Eignung sowie die Zusammensetzung der Prüfungskommission für das Rigorosum/die Defensio zu bestimmen.

- (7) Ein Gutachten ist von der Erstbetreuerin/dem Erstbetreuer der Dissertation zu verfassen. Das Zweitgutachten kann bzw. zusätzliche Gutachten können auch von Personen mit einer Lehrbefugnis aus einem anderen Fachgebiet bzw. von einer anderen inländischen oder anerkannten ausländischen Universität oder den Universitäten gleichrangigen Einrichtungen verfasst werden.
- (8) Grundsätzlich kann die Dissertation als Monographie oder kumulativ verfasst werden. Richtlinien für kumulative Dissertationen sind auf der Webseite der Sozial- und Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät zu veröffentlichen.

§ 10 Akademischer Grad

- (1) Absolventinnen des Doktoratsstudiums wird der akademische Grad "Doktorin der Sozial- und Wirtschaftswissenschaften", Absolventen des Doktoratsstudiums wird der akademische Grad "Doktor der Sozial- und Wirtschaftswissenschaften", lateinische Bezeichnung jeweils "Doctor rerum socialium oeconomicarumque", abgekürzt "Dr. rer. soc. oec.", verliehen.
- (2) Die Verleihung des akademischen Grades hat durch die Studiendekanin bzw. den Studiendekan nach Abschluss des Studiums durch einen schriftlichen Bescheid unverzüglich, jedoch spätestens einen Monat nach der Erfüllung aller Voraussetzungen von Amts wegen zu erfolgen. Sie kann durch eine akademische Feier bestätigt werden.

§ 11 Prüfungsordnung

(1) Rigorosum

(1.1) Rigorosum (Teil 1):

Der erste Teil des Rigorosums ist eine mündliche, kommissionelle Fachprüfung (8 ECTS-Anrechnungspunkte). Es werden jene zwei Fächer im Rahmen des Rigorosums geprüft, welche als Spezialisierungsfächer aus „Vertiefung der Forschungsmethoden in den Sozial- und Wirtschaftswissenschaften“ (siehe § 6 Abs.3) gewählt wurden.

Die Prüfungskommission besteht aus drei Personen mit Lehrbefugnis gemäß § 26 Abs. 2 und 3 Satzungsteil Studienrechtliche Bestimmungen, von denen eine den Vorsitz über die Prüfungskommission ausübt.

(1.2) Rigorosum (Teil 2):

Die öffentliche Verteidigung der Dissertation (defensio dissertationis) ist eine öffentliche, mündliche, kommissionelle Prüfung (4 ECTS-Anrechnungspunkte). Nach der Vorlage der Gutachten der Beurteilerinnen bzw. Beurteiler der Dissertation hat die oder der Studierende im Rahmen einer öffentlichen defensio dissertationis die Dissertation vorzustellen und zu verteidigen. Die defensio dissertationis findet unter dem Vorsitz der Studiendekanin bzw. des Studiendekans oder eines von der Studiendekanin bzw. vom Studiendekan nominierten Fakultätsmitgliedes mit Lehrbefugnis statt. Die Erstbetreuerin/der Erstbetreuer ist Mitglied der Kommission. Die Zweitgutachterin/der Zweitgutachter und die Zweitbetreuerin/der Zweitbetreuer müssen nicht Mitglied der Abschlussprüfungskommission sein. In diesem Fall ist eine Ersatzperson für die Abschlussprüfungskommission zu benennen. Diese Personen sind die Prüferinnen und Prüfer der defensio. Die defensio ist in geeigneter Form von der Studiendekanin bzw. vom Studiendekan bekanntzumachen.

(1.3) Jedes Fach des Rigorosums (Teil 1) und die defensio dissertationis als Rigorosum (Teil 2) sind mit „sehr gut“ (1), „gut“ (2), „befriedigend“ (3) oder „genügend“ (4), der negative Erfolg ist mit „nicht genügend“ (5) zu beurteilen.

- (1.4) Das Rigorosum gilt als mit Erfolg abgelegt, wenn sowohl Teil 1 des Rigorosums, als auch Teil 2 des Rigorosums positiv beurteilt wurden.
- (2) Lehrveranstaltungen sowie Prüfungen jeglicher Art können auch in englischer Sprache abgehalten bzw. abgenommen werden.

§ 12 In-Kraft-Treten

- (1) Dieses Curriculum tritt mit 1. Oktober 2009 in Kraft. (Curriculum 09W)
- (2) Die Änderung dieses Curriculums, verlautbart im Mitteilungsblatt vom 28.06.2018, 38.b Stück, 62. Sondernummer, tritt mit 1. Oktober 2018 in Kraft. (Curriculum 09W in der Fassung 18W)

§ 13 Übergangsbestimmungen

Studierende des Doktoratsstudiums der Sozial- und Wirtschaftswissenschaften, die bei In-Kraft-Treten der Änderung des Curriculums am 01.10.2018 dem Curriculum in der Fassung 09W unterstellt sind, werden mit 01.10.2018 dem Curriculum in der Fassung 18W unterstellt.

Der Vorsitzende des Senats:
Niemann



Betreuungsvereinbarung für ein Dissertationsvorhaben an der Karl-Franzens-Universität Graz

Als Instrument der Qualitätssicherung in Studium und Lehre werden mit der Betreuungsvereinbarung für alle Fakultäten geltende Mindest- bzw. Minimalstandards für die Qualität und die Betreuungsleistung bei einer Dissertation gesetzt. Den rechtlichen Rahmen gibt § 39 des Satzungsteils Studienrechtliche Bestimmungen vor. Die Bestimmungen, insbesondere die sich daraus ergebenden Ansprüche des/der Studierenden an die Universität oder deren Mitglieder, gelten vorbehaltlich einer gültigen Zulassung des/der Studierenden.

Mit der Vereinbarung werden gegenseitige Verpflichtungen und Ansprüche für Studierende und Betreuende explizit gemacht. Damit sind mehrere Vorteile verknüpft:

Der Arbeitsprozess wird transparenter und erleichtert eine entsprechende Betreuung. Der Fortschritt der Dissertation kann besser unterstützt werden. Zudem kann klargestellt werden, dass das Dissertationsvorhaben ernsthaft betrieben wird. Betreuende werden regelmäßig über den Fortschritt der Dissertation informiert und können so ihre Betreuungsleistung leichter steuern und einteilen. Vormalig mündlich getroffene Vereinbarungen werden nun dokumentiert und können Argumente für Entscheidungen bei der Notenvergabe liefern.

Studierende haben bei der Umsetzung ihres Dissertationsvorhabens Anspruch auf Betreuung. Die Betreuung umfasst zumindest zwei Gespräche pro Semester mit dem/der Betreuer/in der Dissertation sowie Rückmeldung zur abgeschlossenen Dissertation in Form eines Gutachtens. Vor Einreichen der Arbeit bekommen die Studierenden die Möglichkeit, die Dissertation mit dem/der Betreuer/in zu besprechen. Mit ihrer Unterschrift gehen Studierende die Verpflichtung ein, sich gemäß der guten wissenschaftlichen Praxis an Kriterien für das Verfassen wissenschaftlicher Arbeiten zu halten, den Kontakt zum/r Betreuer/in aufrecht zu erhalten und regelmäßig vom Fortschritt der Dissertation zu berichten. Sollte der/die Studierende, das Dissertationsvorhaben unterbrechen, ist dies dem/der Betreuer/in mitzuteilen. Der/Die Studierende hat der/dem Betreuer/in ein Zurücklegen des Themas zu melden.

Betreuende (Erstbetreuer/in) haben durch diese Vereinbarung den Anspruch, in regelmäßigen Abständen über den Fortschritt der Arbeit informiert zu werden. Die Betreuungsleistung sollte mit einer gemeinsamen Terminplanung beginnen und in der Folge bei Bedarf des/der Studierenden zumindest zwei Gespräche über die Dissertation umfassen.

Zu den Pflichten des/der Betreuer/in gehört die stichwortartige Dokumentation der erfolgten Gespräche.* Der/die Zweitbetreuer/in muss nicht von Beginn an feststehen. Er/Sie sollte dem/der betreuten Studierenden während des Dissertationsprozesses jedoch zumindest für ein Gespräch über die Dissertation wie auch für ein Gespräch am Ende der Dissertation zur Verfügung zu stehen.

* Hilfestellung zu grundlegenden Fragen (z.B. Zeitplanung) in der Unterstützung und Betreuung von Arbeiten:
B. Aschemann: Die Betreuung von Bachelor-, Master- und Diplomarbeiten. Konzepte, Ideen und Hilfestellungen für Lehrende. Karl-Franzens-Universität Graz: Vizerektorat für Studium und Lehre, 2007.
Zu bestellen über die Abteilung Lehr- und Studienservices: <https://lss.uni-graz.at>

Die Betreuungsvereinbarung besteht aus zwei Dokumenten, die individuell anzupassen sind.

1. Betreuungsvereinbarung

Diese ergeht an:

- den/die zuständige/n Studiendekan/in bzw. an das zuständige Dekanat,
- in zweiter Ausfertigung an den/die Studierende/n,
- in dritter Ausfertigung an den/die Betreuer/in.

2. Dokumentation der Betreuung

- Dieser Teil wird von dem/der Betreuer/in dokumentiert. Das Original verbleibt bei dem/der Betreuer/in, der/die Studierende erhält eine Kopie. Er/sie soll darauf die Besprechungstermine und die Gesprächsgegenstände in Stichworten festhalten.
- Das Dokument soll nach einem erfolgten Gespräch von beiden Seiten unterschrieben werden.

1. **Betreuungsvereinbarung für Dissertationen an der**
_____ **Fakultät der Karl-Franzens-Universität Graz**



Für das Vorhaben vereinbaren nachfolgende Personen ein Betreuungsverhältnis:

Erstbetreuer/in:		
Studierende/r:		
Matrikelnummer:		
Studium und Studienkennzahl:		B
eMail u. Tel.-Nr.:		

(Arbeits-)Titel/Thema der Dissertation:

Inhalt der betreuten Dissertation in kurzen Stichworten:
--

Eingangsvermerk Dekanat

Mit dieser Betreuungsvereinbarung verpflichtet sich der/die Erstbetreuer/in:

- gemeinsam eine Zeitplanung bis zum Abschluss der Dissertation vorzunehmen.
- dem/der Studierenden für mindestens zwei Betreuungsgespräche pro Semester zur Verfügung zu stehen.
- den/die Studierende/n bei der Modifikation des Konzepts zu unterstützen, sofern sich im Verlauf des Arbeitsprozesses herausstellt, dass das am Beginn vereinbarte Vorhaben nicht realisierbar ist.
- den/die Studierende/n zu motivieren, die Dissertation öffentlich zu präsentieren bzw. ihm oder ihr entsprechende Informationen über Konferenzen oder Tagungen zukommen zu lassen sowie Kontakte zu fach einschlägigen Wissenschaftskolleg/inn/en zu ermöglichen.
- Studierenden beim Publizieren der Dissertation oder einem Teil der Dissertation etwa in Form eines Empfehlungsschreibens oder hinsichtlich der Verlagssuche behilflich zu sein.

Mit dieser Betreuungsvereinbarung verpflichtet sich der/die betreute Studierende:

- bis etwa _____ 20 _____ die Fertigstellung der Dissertation anzustreben.
- Besprechungstermine mit dem/der Betreuer/in wahrzunehmen.
- dem/der Betreuer/in im Rahmen der Betreuungsgespräche über den Fortschritt der Dissertation, insbesondere auch über Verzögerungen oder Unterbrechungen zu berichten.
- den/die Betreuer/in über ein Zurücklegen des Themas zu informieren.
- sich beim Verfassen der Dissertation laut § 39 Abs. 8 der Studienrechtlichen Bestimmungen der Satzung an die Richtlinien guter wissenschaftlicher Praxis zu halten.
- die Dissertation (bzw. die Arbeit daran) in geeigneter Form (auf einer Konferenz, im Dissertant/inn/enseminar, im Fachbereich, ...) zu präsentieren.

Auflösung der Betreuungsvereinbarung

Bis zur Einreichung der Dissertation ist es jederzeit möglich, die Betreuungsvereinbarung in beiderseitigem Einverständnis aufzulösen. Bei schwerwiegenden Verletzungen der in der Betreuungsvereinbarung festgelegten Pflichten kann der/die Studiendirektor/in bzw. der/die zuständige Studiendekan/in kontaktiert werden.

Datum, Unterschrift Erstbetreuer/in

Datum, Unterschrift Studierende/r

Datum, Unterschrift Studiendekan/in

